

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 093/2006
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 17 Abs. 1 GTK NW****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

12.06.2006

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass der Satzung werden die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen nach derselben Struktur und in derselben Höhe wie nach bisherigem Recht festgelegt. Dadurch wird verhindert, dass die Gesamtsumme des Elternbeitragsaufkommens aufgrund des Erhebungsverfahrens unter das bisherige Einnahmenniveau sinkt.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ ist gemäß §§ 22 ff SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII und § 17 GTK (neue Fassung) kann der örtliche Träger der Jugendhilfe Elternbeiträge erheben (§ 17 Abs. 1). Wenn er Elternbeiträge erhebt, hat er eine soziale Staffelung vorzusehen. Er kann ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen (§ 17 Abs. 3).

Begründung:

Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder können die örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Teilnahmebeiträge festsetzen. Die Erhebung dieser Beiträge (Elternbeiträge) richtet sich nach § 17 GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder NW).

Der Landtag hat am 29.05.2006 durch das Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006) u.a. auch diesen § 17 GTK geändert. Demnach kann der örtliche Träger ab 01.08.2006 in eigener Entscheidung Elternbeiträge dem Grunde und der Höhe nach festlegen. Diese Festlegung muss – nach Wegfall der landesgesetzlichen Rechtsgrundlage – in Form einer kommunalen Beitragssatzung erfolgen, um auch nach dem 01.08.2006 rechtmäßig Beiträge erheben zu können.

Aus Gründen der Haushaltssicherung kann die Stadt Lüdenscheid eine völlige Beitragsfreiheit nicht gewähren. Daher werden die kommunalen Beiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im Umfang der bisherigen Regelung festgelegt. Dies bedingt auch, dass eine Beitragsermäßigung nicht für Kinder gewährt werden kann, deren Geschwister zeitgleich eine Offene Ganztagschule besuchen.

Das Land hat gleichzeitig mit dieser Änderung auch die Regelungen zur Betriebskostenbezuschung geändert. Demnach verringert sich der Landesanteil von bisher rund 32,5 % auf 30,5 %. Es existiert jedoch keine Rechtsbestimmung, nach der die verringerten Landeszuschüsse durch höhere Elternbeiträge auszugleichen sind. Es liegt auch keine Kausalität für die Mindereinnahme in der Beitragsstruktur für die Elternbeiträge, sondern ausschließlich in der Mittelkürzung des Landes. Die Verwaltung schlägt daher mit dieser Vorlage vor, die Beiträge und deren Erhebungsstruktur solange nicht zu verändern, bis das Land die Kindergartenfinanzierung – wie angekündigt – selbst neu regelt, was für das Jahr 2007 vorgesehen ist.

Inhaltlich sind die Regelungen des Gesetzes in der bis zum 31.07.06 geltenden Fassung in den Satzungstext weitgehend übernommen worden. U.a. wurden folgende Eckpunkte unverändert übernommen:

- Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- Die Elternbeiträge werden für das gesamte Kindergartenjahr fällig.
- Für die Ermittlung der Elternbeiträge ist die Summe der positiven Vorjahreseinkünfte der Eltern gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Verluste aus anderen Einkunftsarten oder des Ehegatten bleiben unberücksichtigt. Kindergeld und Erziehungsgeld rechnen nicht zum Einkommen.
- Die Eltern haben ihre Einkünfte bei der Aufnahme ihres Kindes und danach auf Verlangen anzugeben und anhand von Belegen nachzuweisen. Wenn Sie die Angaben und Nachweise verweigern, ist von ihnen der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.
- Letztlich wird die bisherige Tabelle (Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK in der bis zum 31.07.2006 geltenden Fassung) unverändert als örtliche Regelung übernommen.

Folgende Änderung wird berücksichtigt:

- Empfänger von Arbeitslosengeld-II (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII) werden von vornherein von der Beitragspflicht befreit. Dies entspricht den Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis, wonach fast alle Empfänger dieser Leistungen zunächst zu dem niedrigsten Beitrag heran ge-

zogen wurden, jedoch aufgrund von zusätzlich gestellten Erlassanträgen nach sehr aufwändiger Prüfung dann doch vom Beitrag befreit wurden.

Die Kämmerei und das Rechnungsprüfungsamt haben erhebliche Bedenken angemeldet, da die Mindereinnahme aufgrund der verringerten Betriebskostenförderung des Landes nicht ausgeglichen wird.

Lüdenscheid, den 01.06.2006

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter

Anlage:
Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen